



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

|             |                                    |
|-------------|------------------------------------|
| Fachbereich | Bauen und Technische Infrastruktur |
| Fachdienst  | Baubetrieb                         |

| Beratungsfolge             | Termin     | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Bau- und Betriebsausschuss | 03.12.2020 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.12.2020 | vorberatend     |
| Stadtrat                   | 15.12.2020 | beschließend    |

### 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

|                                   |                                    |                                    |                                       |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz: | <input type="radio"/> ja, positiv* | <input type="radio"/> ja, negativ* | <input checked="" type="radio"/> nein |
|-----------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|

#### Sachdarstellung:

Die diesjährige Neuberechnung der Friedhofsgebühren wurde ein weiteres Mal durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

In die Neuberechnung konnten die aktuellen Fallzahlen sowie die Ergebnisse der Vorjahre einfließen und sorgten für eine zeitnahe Berücksichtigung der Ergebniszahlen und somit eine entsprechende Anpassung der Gebühren.

Die Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind, wurden fortgeschrieben und berücksichtigt.

Der Öffentlichkeitsanteil „Grün“ wurde in Höhe von 11,25 % erneut berücksichtigt.

Bei der zum 01.01.2020 neu eingeführten Grabart „Waldurnengrabstätte“, wurde die geschätzte Fallzahl (15 Stück pro Jahr, Stand 12.11.2020) schon übertroffen.

In der Anlage 2 sind die für die Benutzung der jeweiligen Bestattungs- bzw. Beisetzungseinrichtungen einschließlich der sonstigen Leistungen Neuberechneten Gebührensätze aufgeführt. Aus dieser Zusammenstellung ist auch die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ersichtlich.

Die Gebühren konnten aufgrund des Corona-bedingten Entfalls des AK Abfall und Gebühren nicht auf Arbeitskreisebene vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-61 Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung ab 2021
- (2) DS 17-61 Anlage 2 Friedhofsgebührenkalkulation